

**AUSBILDUNG ZUR FACHLEHRERIN/ZUM FACHLEHRER
FÜR ERNÄHRUNG UND GESTALTUNG**

(Stand: Februar 2006)

Fachlehrerinnen/Fachlehrer für Ernährung und Gestaltung (früher: Handarbeit und Hauswirtschaft) werden nach den Bestimmungen der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (KWMBI I S. 310) sowie der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2005 (KWMBI I S. 310), ausgebildet.

I. Die Ausbildung folgende Abschnitte auf:

1. Fachliche Ausbildung in der Regel an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft (2 Jahre)
2. Fachliche und pädagogische Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen II und III (2 Jahre)
3. Vorbereitungsdienst (2 Jahre)

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Fachlehrerin für Ernährung und Gestaltung ist ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 5. März 2002, KWMBI I Nr. 6/2002).

Zu 1.: Beruflich-fachliche Ausbildung

Als einschlägige berufliche Erstausbildung gilt im Regelfall der Berufsabschluss als Hauswirtschaftlerin. Dieser kann erworben werden durch den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule für Hauswirtschaft. Bewerber mit mittlerem Schulabschluss können die Berufsfachschule der Wahlpflichtfächergruppe III besuchen und bereits nach zwei Jahren den Berufsabschluss erwerben.

Wie weit andere verwandte Ausbildungen als berufliche Erstausbildung angerechnet werden können, entscheidet im Einzelfall die aufnehmende Abteilung des Staatsinstituts (Adressen siehe unten) bzw. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Zu 2.: Fachliche und pädagogische Ausbildung

Der zweite Teil der Ausbildung findet am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

in Abteilung II, Stadtpark 20, 81243 München
Tel. 0 89/12 65 25 90
E-Mail: buero@stif2.mhn.de
<http://www.stif2.mhn.de>

und

in Abteilung III, Schlesierstraße 26 + 28, 91522 Ansbach
Tel. 0981/97258-03
E-mail: AbtIII@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de
<http://www.staatsinstitut-ansbach.de>

statt. Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre und umfasst fachliche und pädagogische Inhalte. Die Ausbildung endet mit der Abschlussprüfung, die als I. Lehramtsprüfung und zugleich als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

Erweiterungsprüfungen:

- *An Abt. III in Ansbach kann die Erweiterungsprüfung im Fach Kommunikationstechnik durch den Besuch eines einjährigen Lehrgangs im Anschluss an die I. Staatsprüfung abgelegt werden.*
- *An Abt. II in München kann die Erweiterungsprüfung im Fach Sport durch den Besuch eines einjährigen Lehrgangs im Anschluss an die I. Staatsprüfung abgelegt werden.*

Zu 3.: Vorbereitungsdienst

An die Ausbildung am Staatsinstitut (Abschluss: I. Lehramtsprüfung) schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der II. Lehramtsprüfung, welche zugleich als Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Fachlehrerinnen an Seminarveranstaltungen teil und erteilen selbstständigen Unterricht.

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Bewerberinnen einzelnen Volksschulen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in erster Linie nach dienstlichen Belangen. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

II. Berufseinsatz

Nach der II. Lehramtsprüfung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Anstellung als Fachlehrerin z. A. im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, wenn von der Bewerberin die allgemeinen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung jedoch nicht begründet.

Fachlehrerinnen für Ernährung und Gestaltung können an Volksschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gymnasien verwendet werden.

Für den Einsatz an den beruflichen Schulen ist die Ausbildung als staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin erforderlich.

III. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: August 2004)

Grundbetrag	992,02 €
Familienzuschlag - Stufe 1*) -	105,28 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz	

Die Laufbahn der Fachlehrer gehört zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Eingangssamt ist das Amt der Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10.

Eine Beförderung zum Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 11 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

*) Familienzuschlag Stufe 2 bzw. für jedes weitere Kind s. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

IV. Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geleistet. Informationen hierüber finden Sie auch unter

<http://www.bafög.bmbf.de/>.

Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

V. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Ausbildung erteilen die Ausbildungsstätten.

Informationen z. B. über den mittleren Schulabschluss und die Standorte der Berufsfachschulen sowie die Amtsblätter sind im Internet zu finden: <http://www.stmuk.bayern.de>.